

T e i l e g u t a c h t e n
Nr.: FZTP98/17152924
 über
Sonder-Fahrwerksfedern zur Tieferlegung des Aufbaus

Auftraggeber : **Eibach Suspension
 Technology GmbH
 Am Lennedamm 1
 57413 Finnentrop**

1. Verwendungsbereich:

Die unter 2. beschriebenen Fahrwerksfedern sind bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fahrzeugen bis zu den darin angegebenen zulässigen Achslasten:

Fahrzeughersteller:		Audi, Quattro GmbH		
ABE-Nr.:	amtl. Typ- bezeichnung	Handelsbezeichnung/ Fahrzeug-Ausführung	maximal zulässige Achslasten in kg.	
			Vorderachse	Hinterachse
F 619 (*) F 619/1	C 4	Audi 100, A6 / 4-Zylinder Quattro und Avant Quattro	1100 kg	1150 kg
H346	Q 1	Audi 100, A6 / S4 / S6 5-, 6-, 8-Zylinder Quattro und Avant Quattro	1240 kg	1200 kg

(*) Die Fz-ABE-Nr. kann auch in einigen Fz-Briefen mit F618 angegeben sein (Fehldruck)

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** unter **Vorlage** dieses **Teilegutachtens** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen.

Die unter 4. und 5. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind zu beachten.

Der ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Nachweis und die Bestätigung über die Durchführung der Abnahme (Beiblatt zum Teilegutachten) sind im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern.

2.1 Angaben zu den Federn

Art: Schraubendruckfeder
Ausführungen: 3 Vorderachsfedern, 2 Hinterachsfedern
Oberflächenschutz: Kunststoffbeschichtung, EPS

Umfang der Kennzeichnung:		Angaben auf der Feder:	
Hersteller :		Eibach Logo	
Herstellwoche/-jahr :		z.B. 50/93	
Art der Kennzeichnung:		Ausführungsbez. aufgedruckt	
Ort der Kennzeichnung:		mittlere Windung	

Ausführungsbezeichnungen:		Fahrzeugzuordnung:	
Vorderachsfeder:	EW 1515101 VA	4-Zylinder	
Vorderachsfeder:	EW 1515001 VA	5- und 6-Zylinder, S4 mit Klima	
Vorderachsfeder:	EW 1527001 VA	5- und 6-Zylinder, S4 mit Automatik und/oder Klima, S6 4,2L	
Hinterachsfeder :	EW 1516002 HA	alle außer Avant	
Hinterachsfeder :	EW 1521002 HA	nur Avant	

	Vorderachse		
Ausführungsbezeichnung	1515001VA	1515101VA	1527001VA
Kennung	linear	linear	linear
Außendurchmesser	180 mm	180 mm	180 mm
Drahtdurchmesser	15,0 mm	15,0 mm	15,75 mm
ungespannte Federlänge	>315 mm	>305 mm	>305 mm
Gesamtwindungszahl	4,75	4,75	4,9

	Hinterachse	
Ausführungsbezeichnung	1516002HA	1521002HA
Kennung	progressiv	progressiv
Außendurchmesser	123 mm	123 mm
Drahtdurchmesser	13,0 mm	13,5 mm
ungespannte Federlänge	>310 mm	>320 mm
Gesamtwindungszahl	10,0	10,0

Beschreibung der **Endanschläge:**

	Vorderachse		Hinterachse	
Fahrzeugausführung:	alle übrigen		alle außer Avant	Avant
Material	PU-Feder		PU-Feder	PU-Feder
Höhe (mm)	85 mm		70 mm	100 mm
Durchmesser (mm)	56 mm		50/45 mm	50/45 mm

2.2 Einbau

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers, bzw. nach der beiliegenden Einbauanleitung.

3. Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer- und Höherlegungen des RWTÜV in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt. Fahrzeuge der auf Blatt 1 genannten Typen erfüllen nach der Umrüstung bei Beachtung der Auflagen und Hinweise die geltenden Bestimmungen der StVZO.

4. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

4.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den unter 2.1 beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschlüsse (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege, sowie die Außendurchmesser der Dämpferrohre dürfen durch die Sport-dämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.

4.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller **serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen**.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

4.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

4.4 **Anhängekupplung**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

4.5 **Amtliches Kennzeichen**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe des amtl. Kennzeichens beträgt vorne 200 mm, hinten 300 mm

5. **Auflagen**

5.1 Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

5.2 Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen.

5.3 Die Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen serienmäßig und in technisch einwandfreiem Zustand sein. (Beschreibung der Endanschläge siehe Punkt 2.1)

5.4 Die Zuordnung der Federn zu den Fahrzeugen erfolgt gemäß Tabelle auf Blatt 2.

6. **Zertifizierung und Gültigkeitsdauer**

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, 2 zur StVZO.


Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können oder wenn der Auftraggeber den Nachweis gem. Anlage XIX nicht mehr erbringt.

Essen, den 23.04.2003

Nachtrag 9: Ergänzung der ABE Nr. H346. mit Hersteller Quattro GmbH

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten




Dipl.-Ing. Ulrich